

Information zur Honorarvereinbarung

Liebe Patientin, lieber Patient,

ergänzend zu der Ihnen hier vorliegenden Honorarvereinbarung möchten wir herausstellen, dass wir mit den meisten unserer Leistungszeiten über den von der Krankenkasse vorgegebenen Zeitansätzen liegen. Wir erachten dies zur Sicherstellung eines wirkungsoptimierten Behandlungsverlaufs im Sinne aller unserer Patienten und Patientinnen für unabdingbar.

Für Privatpatienten und Selbstzahler erlaubt der Gesetzgeber den Ansatz eines Multiplikationsfaktors, um die Festlegung von Privatpreisen den Vergütungsvereinbarung gemäß §125 SGB V zwischen den Spitzenverbände der Krankenkassen und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer anzulehnen.

Diesbezüglich weist das Bundesinnenministerium darauf hin, dass zur Kostendeckung der physiotherapeutischen Leistungen ein Verrechnungssatz im Bereich zwischen 1,8 und 2,3 je nach erbrachter Leistung unerlässlich ist. Bei uns betragen die Verrechnungssätze 1,3 bis 1,7.

Dennoch merken wir an, dass auch diese Kosten nicht zwingend von allen Privatkassen übernommen werden. Falls eine Erstattung der Vergütung durch den Privatkostenträger nicht oder nicht in voller Höhe gewährleistet ist, steht dies der Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht entgegen. Wir empfehlen Ihnen im Zweifel vor Beginn der Behandlung zu klären, in welcher Höhe Ihr Versicherer die Kosten Ihrer Behandlung trägt.

Im Angesicht unserer Leistungsentgelte bzw. Verrechnungssätze und dieser hier vorliegenden Honorarvereinbarung entbehrt der mögliche Einwand, die „vereinbarten Honorare seien nicht üblich“, einer nach unserer Auffassung akzeptablen Grundlage. Die Frage der Üblichkeit stellt sich in § 623 Absatz 2 BGB nur dann, wenn keine Honorarvereinbarung getroffen wurde. Ist eine Honorarvereinbarung – wie hiermit erfolgt – geschlossen, so gilt diese vorrangig.

Unsere Behandlungs-Zeittakte sind erheblich länger, als es die Verträge mit den Krankenkassen vorschreiben. Trotzdem liegen unsere Honorare unterhalb der vom OLG Karlsruhe für angemessen befundenen 2,3-fachen VdAK-Sätzen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.zap-physiotherapie.de. Für Ihre Therapie in unserer ZAP³ – Physiotherapie wünschen wir Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und gutes Gelingen!

Dr. Matthias Zimmermann
- Geschäftsführer -

Dominik Klaes
Leiter der ZAP³ – Physiotherapie